

- Diese Information begründet keine anderen Rechte und Pflichten als die die sich aus rechtmäßig erlassenen und veröffentlichten Rechtstexten ergebenden.

## Information zu SRC - Short Range Certificate

### ➤ Beschränkt Gültiges Funkbetriebszeugnis – Mobiler Seefunkdienst

Österreichische See- und Binnenschiffsfunkstellen, Küsten- und Uferfunkstellen dürfen nur betrieben werden, wenn der Funkdienst von einer Person ausgeübt wird die:

1. die Inhaber eines entsprechenden von der Fernmeldebehörde ausgestellten oder anerkannten Funkerzeugnisses ist oder
  2. die Inhaber eines gültigen ausländischen Zeugnisses, welches durch eine auf Grund des § 8 Abs. 1 (Funker-Zeugnisgesetz) erlassene Verordnung anerkannt wurde, ist.
- Der Allgemeine Teil und der Regionale Teil des „Handbuch Binnenschiffahrtfunk“ müssen sich ständig in der aktuellen Ausgabe an Bord des Schiffes befinden, sofern eine Funkanlage an Bord errichtet ist.

### Befähigungsausweis für den Mobilien Seefunkdienst

Das **Beschränkt Gültige Funkbetriebszeugnis SRC** berechtigt den Inhaber zur Ausübung des Seefunkdienstes im weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystems GMDSS für UKW -Reichweite bis ca. 35 SM auf Sportfahrzeugen.  
Es ist **international** und **unbefristet** gültig!

#### HINWEIS

Das SRC.de Funkzeugnis schließt **NICHT** die Bedienung von Schiffsfunkstellen **-BinnenFunk**, d.h. Funkstellen auf den Binnenschiffahrtsstraßen (Wasserstraße wie z.B. Donau...) ein!

- *Beschränkung* bezieht sich auf die Art der Funkanlagen **-UKW**, nicht auf eine regionale oder zeitliche Einschränkung;
- Weitere Info.s finden Sie - im Hauptmenü - Punkt 2 - Kurse | Seminare > 2.4 Funkausbildung

## Voraussetzungen - Prüfungsunterlagen und Prüfungsantrag

Für den Antrag auf Prüfungszulassung erhalten Sie von **nautik-austria** die entsprechenden Formulare und Unterstützung samt Prüfungsbegleitung!

### Erforderliche Einreichunterlagen

**Spätestens 14 Tage vor der Prüfung** sind **nautik-austria** folgende Unterlagen vorzulegen, ansonsten werden Sie von der Behörde nicht zur Prüfung zugelassen:

- **Antrag auf Zulassung zur Prüfung** > siehe Download > 72\_SRC\_Antr.Zul.Prf.
- **Nachweis der Identität und der Vollendung des 15. Lebensjahres**  
beidseitige Kopie des Reisepasses oder Personalausweis  
> Original am Tag der Prüfung vorlegen (14 Jahre und 9 Monate am Tag der Prüfung)
- **1 Passfoto**  
den Passbildkriterien entsprechend - 3,5 x 4,5 cm, die Rückseite mit dem Namen des Antragstellers in BLOCKSCHRIFT versehen; nicht älter als 6 Monate alt, Halbprofil ohne Kopfbedeckung;

### Zuständige Behörden

Wenn Sie die Antrittsvoraussetzungen erfüllen können, kann die Prüfung vorm Prüfungsausschuss PA Ausland, die vom Bundesministerium autorisiert ist, ablegen werden!

### Prüfung

Die Prüfung zum **SRC** besteht aus einer theoretischen (schriftlichen) Prüfung, der schriftlichen Aufnahme von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen und einer praktischen Prüfung.

### Theorie

Es müssen ausreichende Kenntnisse u. a. in folgenden Themenbereichen des Seefunks nachgewiesen werden:

- Mobiler Seefunkdienst
- Weltweites Seenot- und Sicherheitsfunksystem GMDSS
- Öffentlicher und nicht öffentlicher Nachrichtenaustausch
- Englische Sprache in Wort und Schrift zum Austausch von Informationen auf See

Die Theorie-Prüfung (Multi-Choice-Fragebogen) > 24 Fragen. Lern-Fragekatalog > siehe Download > 75\_SRC\_Frg.Kata.

- **Aufnahme von Not-, Sicherheits- und Dringlichkeitsmeldungen**

Die Aufnahme erfolgt in englischer Sprache unter Verwendung des internationalen phonetischen Alphabets siehe Download > 88\_Funk-Alphabet mit anschließender Übersetzung ins Deutsche. Zusätzlich wird ein deutscher Text ins Englische übersetzt.

Es handelt sich um eine schriftliche Aufgabe sowie ggf. erforderlichen mündlichen Prüfung.

## **Praxis**

Bei der praktischen Prüfung werden Not- und Dringlichkeitsverkehr im GMDSS in englischer Sprache anhand von Fallbeispielen an DSC-Ultrakurzwellen-Seefunkanlagen abgewickelt.

### **Im Einzelnen werden gefordert:**

- Editieren eines DSC Controllers - Senden eines Notalarms - Speicherabfrage und Bestätigung des Empfangs eines DSC-Notalarms - Aussendung einer Notmeldung - Weiterleitung eines Notalarms und Informieren der Seefunkstelle in Not - Beenden des Notverkehrs - Aufhebung eines Fehlalarms - Senden eines Dringlichkeitsanrufes und Abgabe einer Dringlichkeitsmeldung - Aufnahme einer Dringlichkeitsmeldung - Einleitung weiterer Maßnahmen

Vier gestellte Aufgaben müssen spätestens im zweiten Versuch ausreichend ausgeführt werden!

## **Sonstige Fertigkeiten**

- Aussenden eines Notalarms durch eine Funkstelle, die sich nicht selbst in Not befindet - Speicherabfrage und Empfangsbestätigung - Abwicklung des Notverkehrs - Funkstille gebieten - Abwicklung des Funkverkehrs vor Ort - Aufhebung einer Dringlichkeitsmeldung - Controller editieren und Senden eines Sicherheitsanrufes Abgabe der Sicherheitsmeldung - Senden eines Routineanrufes an eine Seefunkstelle - Kanalwechsel - Abwicklung des Routinefunkverkehrs mit einer Seefunkstelle - Senden eines Routineanrufes an eine Küstenfunkstelle - Abwicklung des Routinefunkverkehrs mit einer Küstenfunkstelle - Einstellen des Controllers usw.

Von höchstens drei gestellten Aufgaben müssen mindestens zwei im zweiten Versuch ausreichend ausgeführt werden.

## FRISTEN UND NICHTERSCHEINEN ZUR PRÜFUNG

Die Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsteils bzw. einer nicht bestandenen Prüfung ist frühestens nach 2 Wochen und spätestens nach 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der nicht bestandenen Prüfung möglich.

Bei Nichterscheinen zum geladenen Prüfungstermin werden die anteiligen Nebenkosten fällig.

Bei erneutem Nichterscheinen wird der Antrag als zurückgenommen angesehen.

In diesem Fall beträgt die Gebühr 75% der Prüfungsgebühr zzgl. der entstandenen Auslagen - §10 Verwaltungskostengesetz und Mehrwertsteuer. Die Kosten werden vom jeweiligen Prüfungsausschuss festgesetzt.

## Kosten | Gebühren

Die Gebühren (Verwaltungsabgabe, feste Gebühren u. Prüfungstaxe) werden von der jeweiligen Behörde festgelegt, von **nautik-austria** gesammelt und pro Kurs an die Behörde überwiesen!

- Amtliche Gebühren - Übersicht > siehe Download > 63\_UBI.SRC\_Prüf.Geb.

**Funk-Zeugnis > dies erhalten Sie nach erfolgreich abgelegter Prüfung!**

